

Finanzverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Tino Schiebe-Berning

Beschlussvorlage

Abt. 2/0432/2023

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	28.11.2023	öffentlich

Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP): Jahresabschluss 2022**Anlagen:**

2023-06-16_bbh_Bilanz_IEP_2022
2023-06-16_bbh_Prüfungsbericht JA_IEP_2022_NICHT ÖFFENTLICH
2023-11-28 Rechenschaftsbericht des IEP AR-Vorsitzenden zum GJ 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden der Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP) Herrn Dr. Andreas Most sowie die Prüfungsunterlagen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bbh zum Jahresabschluss 2022 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der IEP die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Jahr 2022 gemäß der rechtlichen Vorgaben zu beschließen.

Begründung:

Die vorgelegten Unterlagen dienen der Information des Gemeinderats als Organ der Alleingesellschafterin der Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP).

Wer als Vertretung der Kommune einem Unternehmen bzw. Unternehmensorgan angehört, haftet – wie sonst im Rechtsverkehr – persönlich für seine Tätigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts.

Die gemeindlichen Vertreter haben aber grundsätzlich ein Rückgriffsrecht gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit in den Unternehmen haftbar gemacht werden. Dieses Rückgriffsrecht entfällt, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Aber auch in einem solchen Fall haben die Vertreter ein Recht auf Haftungsfreistellung durch die Gemeinde, wenn sie nach ihnen erteilten Weisungen oder Richtlinien verfahren sind (siehe Art. 93 Abs. 2 GO).

Die Entlastung im GmbH-Recht hat für Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats eine weitergehende Bedeutung als im Aktiengesetz. Sie ist in ähnlichem Umfang mit Verzichtswirkung verbunden wie bei den Geschäftsführern. Wie diese haben Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht, im Regelfall also jährlich (Baumbach/Hueck, GmbHG, RdNr. 79 zu § 52 und RdNr. 84 zu § 46).

Nach der Entlastung können die Gesellschafter solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.

Die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Erste Bürgermeisterin als Vertreterin der Alleingeschafterin Gemeinde Pullach i. Isartal in einer Gesellschafterversammlung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin